

MARKTGEMEINDEAMT ENGELHARTSZELL

A-4090 ENGELHARTSZELL, POL. BEZ. SCHÄRDING, OÖ.
TELEFON.: 07717/8055-0*
BANK: SPARKASSE ENGELHARTSZELL, KTO. 0100-070119

Zahl: 811-0-1994/Rz

Engelhartszell, 16. Dez. 1994

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell vom 16. Dezember 1994, mit der die Kanalgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbesichtigungsanlage Engelhartszell neu erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15, Abs. 3, Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBI. Nr. 30/1993, wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUßGEBÜHR

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Engelhartszell (im folgenden Abwasserbesichtigungsanlage genannt) wird eine Kanalanschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

AUSMAß DER ANSCHLUßGEBÜHR

(1) Die Kanalanschlußgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Schilling 187,50 - mindestens aber Schilling 30.000,--. (Die Mindestanschlußgebühren werden beginnend mit 1.1.1996 jeweils per 1.1. eines jeden Jahres im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex in den vorangehenden 12 Monaten, verlautbart durch das Statistische Zentralamt auf der Basis von 1986 angepaßt.)

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Alle Geschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen errichtet wurden.

(3) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlußgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

(1) Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 01.01.1995	S 21,50/m ³
ab 01.01.1996	S 23,00/m ³
ab 01.01.1997	S 24,50/m ³

pro Kubikmeter des jeweils im Vorjahr aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. In jenen Fällen, in denen Wasser zugeleitet wird, das nicht aus der

gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartszell stammt und in den Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartszell berechnet.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartszell berechnet.

(3) Die Kanal-Benützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz

ab 01.01.1995 S 480,--

ab 01.01.1996 S 514,--

ab 01.01.1997 S 547,--

§ 4

FÄLLIGKEIT

(1) Die Kanalanschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigenen Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlußgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Marktgemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr wird in einem Jahresbeitrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres fällig sind.

§ 5

UMSATZSTEUER

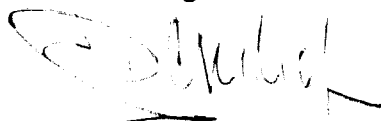
In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exclusivgebühr).

§ 6

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01. Jänner 1995. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 27. Juni 1986 sowie die Verordnung vom 19. Dezember 1992 in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1993 außer Kraft.

Der Bürgermeister



LABg. Friedrich Bernhofer

Angeschlagen am: 16.12.1994
Abgenommen am: 02.01.1995